

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (Stand 19. März 2025, nach Vorbesprechung IT-PLR)	Begründung
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz	§ 1 Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz	
<p>(1) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag) sowie 2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag). <p>Jedes Land benennt gegenüber der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO die Person, die es nach Satz 1 Nr. 2 als seinen Vertreter in den IT-Planungsrat entsendet. Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt, und zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern als politisches Steuerungsgremium koordiniert.</p>	<p>(1) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag) sowie 2. jeweils eine oder ein für Informationstechnik zuständige Vertreterin oder zuständiger Vertreter jedes Landes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag). <p>Jedes Land benennt gegenüber der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Föderalen IT-Kooperation (FITKO) die Person, die es nach Satz 1 Nr. 2 als seine Vertreterin oder seinen Vertreter in den IT-Planungsrat entsendet. Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt, und zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern als politisches Steuerungsgremium koordiniert.</p>	Anpassung zur gendergerechten Sprache
<p>(2) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag); unter den Ländern bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet. Im Jahr 2010 führt den Vorsitz der Bund.</p>	<p>(2) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag); unter den Ländern bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet. Im Jahr 2010 führt den Vorsitz der Bund.</p>	
<p>(3) Der IT-Planungsrat wird durch die „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) organisatorisch, fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages unterstützt.</p>	<p>(3) Der IT-Planungsrat wird durch die FITKO (Föderale IT-Kooperation) organisatorisch, fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages unterstützt.</p>	
2. Abschnitt: Sitzungen des IT-Planungsrats		
§ 2 Sitzungstermine	§ 2 Sitzungstermine	
<p>(1) Der IT-Planungsrat tagt in der Regel dreimal, mindestens jedoch zweimal im Jahr.</p>	<p>(1) Der IT-Planungsrat tagt in der Regel dreimal, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen des IT-Planungsrats werden vom Vorsitz festgelegt, im Benehmen mit der FITKO.</p>	Ergänzung des Satz 2. Festlegung der Sitzungen
<p>(2) Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des IT-Planungsrats statt. Der Antrag ist über die FITKO an den Vorsitzenden des IT-Planungsrats zu richten.</p>	<p>(2) Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des IT-Planungsrats statt. Der Antrag ist über die FITKO an den Vorsitz des IT-Planungsrats zu richten.</p>	Anpassung zur gendergerechten Sprache
§ 3 Allgemeine Sitzungsvorbereitung	§ 3 Allgemeine Sitzungsvorbereitung	
<p>(1) Die Sitzungen des IT-Planungsrates werden durch die Abteilungsleiterrunde fachlich vorbereitet. Die FITKO unterstützt die Arbeit dieses Gremiums und bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats organisatorisch vor.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats werden auf Ebene der Abteilungsleitungen vorbereitet (AL-Runde). Die AL-Runde gibt Beschlussempfehlungen ab. Die FITKO unterstützt diese Arbeit dieses Gremiums und bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats organisatorisch vor.</p>	Definition AL-Runde. Klärung der Aufgaben der AL-Runde im Rahmen der Vorbereitung der IT-Planungsratssitzungen
<p>(2) Fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt die FITKO den Sitzungsteilnehmern (§ 5 Absätze 2 und 3) die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 4 Absatz 1) und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet (§ 4 Absatz 3), reicht die FITKO ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.</p>	<p>(2) Fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt die FITKO den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (§ 5 Absätze 2 und 3) die Einladung im Namen des Vorsitzes. In der Einladung sind die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen mit zu übersenden. Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet (§ 4 Absatz 3), reicht die FITKO ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.</p>	Anpassung zur gendergerechten Sprache Ergänzung der Einladung „im Namen des Vorsitzes“.

§ 4 Anmeldung von Tagesordnungspunkten	§ 4 Anmeldung von Tagesordnungspunkten	
<p>(1) Jedes Mitglied des IT-Planungsrats, jeder der drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten können bei der FITKO bis zu einer Ausschlussfrist von sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied des IT-Planungsrats, jeder der drei Vertreterinnen oder Vertreter des kommunalen Bereichs der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO, können bei der FITKO bis zu einer Ausschlussfrist von sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden. Ordnungsgemäß angemeldeten Tagesordnungspunkten soll durch den Vorsitz eine angemessene Behandlung eingeräumt werden.</p>	<p>Anpassung zur gendergerechten Sprache</p> <p>Antragsrecht der/des Präsident FITKO</p> <p>Verpflichtung des Vorsitzes zur angemessenen Behandlung der ordnungsgemäß eingereichten Tagesordnungspunkte.</p>
<p>(2) Die Anmeldung muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des IT-Planungsrats herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des IT-Planungsrats erforderlich sind; insbesondere ist darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte; 2. Angaben dazu, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind; 3. in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 3) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit; 4. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 8), eine Begründung, warum Dringlichkeit gegeben ist und von Beschlussreife ausgegangen wird. 	<p>(2) Die Anmeldung muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des IT-Planungsrats herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des IT-Planungsrats erforderlich sind; insbesondere ist darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte; 2. Angaben dazu, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind; 3. in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 3) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit; 1. einen vollständig ausgefüllten Steckbrief mit allen erforderlichen Informationen als Grundlage für eine Beratung, Empfehlung oder Beschlussfassung durch den IT-Planungsrat; 2. in Fällen eines Antrags gemäß § 2 Absatz 3 IT-Staatsvertrag vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards die Vorlage der Prüfungsergebnisse hinsichtlich des Bedarfs für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung; 3. im Falle eines Umlaufbeschlusses (§ 8) eine Begründung, warum die Dringlichkeit für den Fall des Umlaufbeschlusses gegeben ist und vorliegend von Beschlussreife ausgegangen wird. 	<p>Abschließende Aufzählung zur Klarstellung der Anmeldung von Tagesordnungspunkten; stringentes und transparentes Vorgehen.</p>
	<p>(3) Nachzureichende oder aktualisierte Sitzungsunterlagen sind unverzüglich der FITKO zu übermitteln und durch die FITKO an den festgelegten Aktualisierungsterminen, spätestens jedoch zehn Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung bekanntzugeben.</p>	<p>NEU: Es muss die Möglichkeit bestehen mit der Fachabteilung ABV zu besprechen Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und Effizienz der Gremien Qualitätssicherung von Beschlüssen</p>
	<p>(4) Alternative Beschlussvorschläge sind bis fünf Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung bei der FITKO einzureichen und durch diese unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.</p>	<p>NEU: Regelung zu ABV. Möglichkeit nachgereichte/ aktualisierte Unterlagen noch sichten zu können zu kurze Vorbereitungszeiten mindern die Qualität der Sitzung</p>
<p>(3) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Wochen bei der FITKO angemeldeter Thema kann abweichend von Absatz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des IT-Planungsrats widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des IT-Planungsrats der</p>	<p>(5) Unvollständige oder verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß Absatz 1 bei der FITKO angemeldeter Thema Tagesordnungspunkt kann abweichend von Satz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt</p>	<p>Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 5: Verspätete Anmeldungen noch im Rahmen des Dringlichkeitsantrages möglich.</p>

<p>Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die FITKO für die folgende Sitzung vor.</p>	<p>werden, wenn kein Mitglied des IT-Planungsrats widerspricht. Soll ein verspätet eingereichter Tagesordnungspunkt Berücksichtigung finden, so veröffentlicht die FITKO die Unterlagen dazu unverzüglich. Widerspricht ein Mitglied des IT-Planungsrats der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas Tagesordnungspunktes, merkt die FITKO diesen Tagesordnungspunkt für die folgende Sitzung vor. Diese Vormerkung entbindet nicht von der vollständigen Vorbereitung des Tagesordnungspunktes.</p>	<p>Unvollständige Anmeldungen sind ein Indiz für fehlende Entscheidungsreife dies gilt nicht für nachgereichte/ aktualisierte Unterlagen.</p>
	<p>(6) Der Bund, das vorherige, das aktuelle sowie das zukünftige Vorsitzland sowie beratend die Präsidentin oder der Präsident der FITKO (Steuerungskreis) erörtern die strategische Sitzungsplanung einschließlich der nach § 4 angemeldeten Tagesordnungspunkte zu jeder Sitzung des IT-Planungsrats. Der Steuerungskreis kann angemeldete Tagesordnungspunkte einstimmig von der Tagesordnung absetzen. Anmeldungen von beratend an den Sitzungen Teilnehmenden bestätigt der Steuerungskreis einstimmig.</p>	<p>NEU: Vorschlag einer Benennung des Steuerungskreises, der die Möglichkeit hat, u.a. auch TOP von der TO zu nehmen. Hier Entwurf einer Formulierung!</p>
<p>§ 5 Sitzungsteilnehmer</p>	<p>§ 5 Sitzungsteilnehmer des IT-Planungsrats</p>	
<p>(1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats sind nicht öffentlich.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats sind nicht öffentlich.</p>	
<p>(2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1) teil. Ist ein Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO hierüber zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. 3§ 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. 4Die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1 Satz 2) wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.</p>	<p>(2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1) teil. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO hierüber zu informieren und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden. § 1 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Dem Vorsitz obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1 Satz 2) wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.</p>	<p>Anpassung zur gendergerechten Sprache</p>
<p>(3) Der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teil. Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Der IT-Planungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss des Präsidenten beschließen.</p>	<p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teil. Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Der IT-Planungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen.</p>	<p>Anpassung zur gendergerechten Sprache</p>
<p>(4) An den Sitzungen des IT-Planungsrats können außerdem in beratender Funktion teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden; 2. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 1 Absatz 2 Satz 3 IT-Staatsvertrag); 3. ein Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten; 4. Vertreter des nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG¹ eingesetzten Arbeitsgremiums, sofern einer oder mehrere der angemeldeten Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich betreffen; 5. weitere Personen, die vom Vorsitzenden zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpartner aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1). 	<p>(4) An den Sitzungen des IT-Planungsrats können außerdem in beratender Funktion teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Vertreterinnen oder Vertreter des kommunalen Bereichs der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden; 2. die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten; 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG¹ eingesetzten Arbeitsgremiums, sofern einer oder mehrere der angemeldeten Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich betreffen; 5. weitere Personen, die vom Vorsitz zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpersonen aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 18). <p>Im Verhinderungsfall gilt für die in Nr. 1, 2 und 3 benannten Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>Anpassung zur gendergerechten Sprache</p> <p>Verweis aus Staatsvertrag gestrichen, da sich § 1 Abs. 2 Satz 3 IT Staatsvertrag auf Nummer 1- 3 der GO bezieht – Hier nur nach Nummer 2 und nicht nachvollziehbar Anpassung geänderter §§</p>

¹ Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG.

Im Verhinderungsfall gilt für die in Nr. 1, 2 und 3 benannten Sitzungsteilnehmer Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.		
§ 6 Sitzungsablauf	§ 6 Sitzungsablauf	
(1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.	(1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitz .	Anpassung zur gendergerechten Sprache
(2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des IT-Planungsrats (§ 8 Absatz 1) fest.	(2) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des IT-Planungsrats (§ 7 Absatz 1) fest.	Anpassung zur gendergerechten Sprache und geänderter §§ Änderung von Entscheidungs- zu Beschlussfähigkeit
(3) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.	(3) Der Vorsitz gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungs Ergebnis bekannt.	Anpassung zur gendergerechten Sprache
(4) Die FITKO fertigt eine Niederschrift über die vom IT-Planungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. Sie übermittelt die Niederschrift spätestens eine Woche nach der Sitzung den gemäß § 3 Absatz 2 eingeladenen Sitzungsteilnehmern.	(4) Die FITKO fertigt eine Entscheidungsniederschrift und ein Protokoll über die vom IT-Planungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen . Sie übermittelt die Entscheidungsniederschrift spätestens eine Woche nach der Sitzung den gemäß § 3 Absatz 2 eingeladenen Sitzungsteilnehmern unverzüglich den Mitgliedern. Das Protokoll ist spätestens 10 Kalendertage nach der Sitzung direkt an die Mitglieder zu versenden.	Anpassung zur gendergerechten Sprache Festlegungen zur Erstellung einer Niederschrift und eines Protokolls (gelebte Praxis) nebst Fristen.
§ 7 Entscheidungen des IT-Planungsrats	§ 7 Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrats	
(1) Der IT-Planungsrat ist entscheidungsfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder durch ihr jeweiliges Mitglied oder einen Vertreter (§ 5 Absatz 2) an der Sitzung teilnehmen. Im Umlaufverfahren (§ 8) ist der IT-Planungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.	(1) Der IT-Planungsrat ist beschlussfähig , wenn der Bund und eine Mehrheit von mindestens elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierunganteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden , durch ihr jeweiliges Mitglied oder eine Vertretung an der Sitzung teilnehmen. Im Umlaufverfahren (§ 8) ist der IT-Planungsrat beschlussfähig , wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.	Anpassung zur gendergerechten Sprache § 1 Abs. 7 IT – Staatsvertrag entsprechend zum Umlaufverfahren angepasst
(2) Auf Beschlussfassungen über IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards findet § 2 des IT-Staatsvertrages Anwendung. Auf Beschlussfassungen über das Verbindungsnetz findet § 4 Absatz 3 IT-NetzG Anwendung. Alle übrigen Beschlüsse kommen einstimmig zustande oder entfalten, sofern dies im Beschluss vorgesehen ist, Bindungswirkung nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mitgliedern vertretenen Gebietskörperschaften.	(2) Auf Beschlussfassungen über IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards findet § 2 des IT-Staatsvertrages Anwendung. Auf Beschlussfassungen über das Verbindungsnetz findet § 4 Absatz 3 IT-NetzG Anwendung. Alle übrigen Beschlüsse kommen einstimmig zustande oder entfalten, sofern dies im Beschluss vorgesehen ist, Bindungswirkung nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mitgliedern vertretenen Gebietskörperschaften.	
(3) Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen (§ 1 Absatz 7 Satz 2 IT-Staatsvertrag). Im Umlaufverfahren (§ 8) gelten alle Mitglieder als anwesend.	(3) Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen (§ 1 Absatz 7 Satz 2 IT-Staatsvertrag). Im Umlaufverfahren (§ 8) gelten alle Mitglieder als anwesend. (3) Die FITKO veranlasst die Veröffentlichung der Entscheidungen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit in der Entscheidung keine abweichende Regelung getroffen ist.	Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu) in geänderter Form. Absatz 5 (alt) wird Absatz 3 (neu) in geänderter Form.
(4) Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit. Im Umlaufverfahren (§ 8) wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet. Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.	(4) Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit. Im Umlaufverfahren (§ 8) wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet. Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. (4) Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen. (§ 1 Absatz 7 Satz 2 IT-Staatsvertrag). Im Umlaufverfahren (§ 8) gelten alle Mitglieder als anwesend.	Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu) in geänderter Form. § 7 Absatz 4 (alt) wird in veränderter Form zu § 8 Absatz 3 (neu)
(5) Die FITKO veranlasst die Veröffentlichung der Entscheidungen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit in der Entscheidung keine abweichende Regelung getroffen ist.		

§ 8 Umlaufverfahren	§ 8 Umlaufverfahren	
(1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des IT-Planungsrats; § 4 Absatz 2, § 5, § 6 Absätze 3 und 4, § 17 finden entsprechende Anwendung.	(1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitz veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des IT-Planungsrats; § 4 Absatz 2, § 5, § 6 Absätze 3 und 4, § 17 finden entsprechende Anwendung.	Anpassung zur gendergerechten Sprache
(2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.	(2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.	
	(3) Im Umlaufverfahren wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet. Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.	§ 7 Absatz 4 (alt) wird in veränderter Form zu § 8 Absatz 3 (neu)
(3) Meldet ein Mitglied des IT-Planungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der FITKO mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die FITKO das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des IT-Planungsrats. § 4 Absätze 1 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunktes als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der FITKO beantragt wurde.	(4) Meldet ein Mitglied des IT-Planungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der FITKO Erörterungsbedarf an, beendet die FITKO das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des IT-Planungsrats. § 4 Absätze 1, 2 und 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunktes als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der FITKO beantragt wurde.	Hinweis: Keine Voraussetzung, wie der Erörterungsbedarf angemeldet wird Umlaufverfahren müssen vollständig sein um in der Sitzung Berücksichtigung zu finden
3. Abschnitt: AL-Runde des IT-Planungsrats		
§ 9 Abteilungsleiterrunde	§ 9 Ebene der Abteilungsleitungen	
(1) Die Abteilungsleiterrunde unterstützt den IT-Planungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie bereitet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die Beschlüsse des IT-Planungsrats vor und gibt hierzu Beschlussempfehlungen ab.	(1) Die Abteilungsleiterrunde AL-Runde dient als unterstützendes Gremium des IT-Planungsrats. Sie bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats vor und gibt hierzu Beschlussempfehlungen ab. Weitere Aufgaben kann der IT-Planungsrat gem. § 10 an die AL-Runde delegieren.	Klärung der Rolle und Aufgaben der AL-Runde. Rollentrennung zur Vorbereitung der IT-PLR-Sitzungen → anderer Fokus. Im Rahmen der Vorbereitung Beschlussempfehlungen erarbeiten für den IT-PLR. Die AL-Runde führt Daueraufgaben aus, die aus den Beschlüssen des IT-PLR kommen. Die AL-Runde hat auch die Pflicht sich zu informieren/ auszutauschen, für eine bessere Steuerung.
(2) Die FITKO legt der Abteilungsleiterrunde regelmäßige Berichte zum Stand der Projekte und Produkte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrag vor.	(2) Die FITKO legt der AL-Runde regelmäßige Berichte zum Umsetzungstand der Beschlüsse sowie der Projekte und Produkte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des IT-Staatsvertrags vor.	Damit die AL-Runde der Steuerungsaufgabe nachkommen kann, muss über den aktuellen Stand der Beschlüsse/ Projekte berichtet werden.
(3) Für die Abteilungsleiterrunde gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des IT-Planungsrats in der Abteilungsleiterrunde durch von ihnen benannte Personen vertreten werden. Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied der Abteilungsleiterrunde des jeweiligen Landes oder des Bundes gemäß § 1 Absatz 2.	(3) Für die AL-Runde gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des IT-Planungsrats in der Abteilungsleiterrunde AL-Runde durch von ihnen benannte Personen vertreten werden. Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied der Abteilungsleiterrunde AL-Runde des jeweiligen Landes oder des Bundes gemäß § 1 Absatz 2.	
(4) Für die Abteilungsleiterrunde gelten § 7 Abs. 1 bis 4 und § 8 entsprechend.	(4) Für die AL-Runde gelten § 7 Abs. 1 bis 4 und § 8 entsprechend.	
§ 10 Übertragung von Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde	§ 10 Übertragung von Aufgaben an die AL-Runde	

(1) Der IT-Planungsrat kann bestimmte Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde delegieren. Hierbei darf es sich nicht um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handeln. Eine Delegation ist insbesondere bei regelmäßig anfallenden Aufgaben oder Entscheidungen zulässig, die die weitere Umsetzung, Überwachung und Ausgestaltung von Beschlüssen des IT-Planungsrats betreffen.	(1) Der IT-Planungsrat kann bestimmte Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde AL-Runde delegieren. Hierbei darf es sich nicht um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handeln. Eine Delegation ist insbesondere bei regelmäßig anfallenden Aufgaben oder Entscheidungen zulässig, die die weitere Umsetzung, Überwachung und Ausgestaltung von Beschlüssen des IT-Planungsrats betreffen.	
(2) Die Übertragung von Aufgaben erfolgt mit einstimmigem Beschluss des IT-Planungsrats. Der IT-Planungsrat kann die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen; er bleibt auch in übertragenen Aufgaben entscheidungsbefugt.	(2) Die Übertragung von Aufgaben erfolgt mit einstimmigem Beschluss des IT-Planungsrats. Der IT-Planungsrat kann die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen; er bleibt auch in übertragenen Aufgaben entscheidungsbefugt.	
§ 11 Sitzungstermine und Fristen	§ 11 Sitzungstermine und Fristen der AL-Runde	
(1) Die Abteilungsleiterrunde tagt in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch zur Vorbereitungsphase der stattfindenden Sitzungen des IT-Planungsrats.	(1) Die Abteilungsleiterrunde Sitzungen der AL-Runde werden im vom Vorsitz festgelegt, im Benehmen mit der FITKO. Die Anzahl der Sitzungen ist abhängig von den aktuellen Aufgaben der AL-Runde und wird vom jeweiligen Vorsitz bestimmt. Für Einladungen zu Sitzungen der AL-Runde gilt § 3 Absatz 2 mit einer Frist von zwei Wochen entsprechend.	Mehr Flexibilität für Vorsitz. Sitzungen müssen anhand der Aufgaben erfolgen, nicht anhand eines festen Turnus (bedarfsorientierte Sitzungsgestaltung). Da FITKO Sitzungsmanagement übernimmt, Termine in Absprache mit FITKO sinnvoll.
(2) Soweit nicht anderweitig geregelt sind die Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vollständig bei der FITKO einzureichen. Die Dringlichkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Themen zum allgemeinen fachlichen Austausch können ohne Frist angemeldet werden.	(2) Soweit nicht anderweitig geregelt, sind die Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vollständig bei der FITKO einzureichen. Die Dringlichkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Themen zum allgemeinen fachlichen Austausch können ohne Frist angemeldet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 4 entsprechend.	Orientierung am Ablauf zu Sitzungen des IT-PLR.
§ 12 Sitzungsablauf und Niederschrift	§ 12 Sitzungsablauf der AL-Runde	
Für den Sitzungsablauf und die Niederschrift der Abteilungsleiterrunde gilt § 6 entsprechend.	Für den Sitzungsablauf und die Niederschrift der Abteilungsleiterrunde AL-Runde gilt § 6 entsprechend.	Streichung der Niederschrift. Redaktionelle Anpassung
4. Abschnitt: Steuerung von Föderalen Projekten		
§ 13 Strategische Projekt- und Finanzplanung	§ 13 Strategische Vorhabens- und Finanzplanung	
(1) Für den Planungszeitraum von jeweils drei Jahren legt der IT-Planungsrat, erstmalig im Jahr 2025 für den Zeitraum ab 2026, in der Regel maximal fünf Themenschwerpunkte für Projekte fest, die das jeweilige Projektportfolio bilden. Bereits beschlossene Projekte sind von der Themenbindung ausgenommen und bleiben unberührt.	(1) Für den Planungszeitraum von jeweils drei Jahren legt der IT-Planungsrat, erstmalig im Jahr 2025 für den Zeitraum ab 2026, in der Regel maximal fünf Themenschwerpunkte für Projekte fest, die das jeweilige Portfolio „Schwerpunktprogramm“ bilden. Bereits beschlossene Projekte sind von der Themenbindung ausgenommen und bleiben unberührt.	streiche: „Portfolio“ setze: „Schwerpunktprogramm“
(2) Die strategische Steuerung der Projektportfolios erfolgt durch den IT-Planungsrat.	(2) Die strategische Steuerung des Projektportfolios des Schwerpunktprogramms erfolgt durch den IT-Planungsrat.	streiche: „Portfolio“ setze: „Schwerpunktprogramm“
(3) Die Finanzplanung erfolgt auf Grundlage der Ausgestaltung der Themenschwerpunkte. Eine Finanzierung von Projekten außerhalb der Themenschwerpunkte ist in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des IT-Planungsrats zulässig.	(3) Die Finanzplanung erfolgt auf Grundlage der Ausgestaltung der Themenschwerpunkte und der föderalen Digitalstrategie Eine Finanzierung von Vorhaben außerhalb der Themenschwerpunkte ist in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des IT-Planungsrats zulässig.	Ergänzung Föderale Digitalstrategie streiche: „Projekte“ setze: „Vorhaben“ (allgemeiner)
§ 14 Einrichtung von Steuerungskreisen	§ 14 Lenkungskreise	
(1) Der IT-Planungsrat soll sich im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für seine föderalen Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des IT-Staatsvertrag einer Unterstützung durch projektbezogene Steuerungskreise bedienen.	(1) Der IT-Planungsrat soll kann sich im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für seine föderalen Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des IT-Staatsvertrag einer Unterstützung durch projektbezogene Lenkungs kreise Steuerungskreise bedienen.	Ursprung aus DVC nicht notwendig IT PI kann eigenständig Gremien beschließen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des IT-Staatsvertrags FITKO plädiert für „kann“ HE plädiert für soll

		streiche „Steuerungskreis3“, setze „Lenkungskreise“
(2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Steuerungskreises und dessen Besetzung durch Bund und Länder erfolgt bei Beauftragung des Projekts durch Beschluss im IT-Planungsrat. Dabei müssen Gegenstand, Ziel und Budgetrahmen des Projekts klar definiert sein. Die Einrichtung kann auch nachträglich beschlossen werden. Änderungen des nach Satz 1 und 2 definierten Umsetzungsrahmens bleiben dem IT-Planungsrat vorbehalten. Die Projekte sind weiterhin an die jeweils geltenden Regelungen des Projektmanagements des IT-Planungsrats gebunden.	(2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Lenkungskreises Steuerungskreises und dessen Besetzung durch Bund und Länder erfolgt bei Beauftragung des Projekts durch Beschluss im IT-Planungsrat. Dabei müssen Gegenstand, Ziel und Budgetrahmen des Projekts klar definiert sein. Die Einrichtung kann auch nachträglich beschlossen werden. Änderungen des nach Satz 1 und 2 definierten Umsetzungsrahmens bleiben dem IT-Planungsrat vorbehalten. Die Projekte sind weiterhin an die jeweils geltenden Regelungen des Projektmanagements des IT-Planungsrats gebunden.	streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
(3) Eine regelmäßig im Nachgang einer Sitzung des IT-Planungsrats aktualisierte Liste der föderalen Projekte mit den bestehenden Steuerungskreisen sowie deren Aufgaben wird durch die FITKO auf der Webseite des IT-Planungsrats veröffentlicht.	(3) Eine regelmäßig im Nachgang einer Sitzung des IT-Planungsrats aktualisierte Liste der föderalen Projekte mit den bestehenden Lenkungskreisen Steuerungskreisen sowie deren Aufgaben wird durch die FITKO auf der Webseite des IT-Planungsrats veröffentlicht.	streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
§ 15 Besetzung von Steuerungskreisen, Entscheidungen und Berichtspflichten	§ 15 Entscheidungen und Berichtspflichten	-
(1) Die in einem Steuerungskreis vertretenen Länder sollen gemeinsam mindestens 25 % der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssels abbilden. Die Gesamtzahl der Mitglieder eines Steuerungskreises soll sieben nicht überschreiten. Mindestens zwei Mitglieder dürfen nicht mit Umsetzungsaufgaben in dem Projekt beauftragt werden.	(1) Die in einem Lenkungskreis Steuerungskreis vertretenen Länder sollen gemeinsam mindestens 25 % der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssels abbilden. Die Gesamtzahl der Mitglieder eines Lenkungskreises Steuerungskreises soll sieben nicht überschreiten. Mindestens zwei Mitglieder dürfen nicht mit Umsetzungsaufgaben in dem Projekt beauftragt werden.	streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
(2) Entscheidungen des Steuerungskreises kommen einstimmig zustande; Stimmenthaltungen sind dabei möglich und stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.	(2) Entscheidungen des Lenkungskreises Steuerungskreises kommen einstimmig zustande. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.	streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
(3) Der Vorsitz eines Steuerungskreises wird aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitz ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Steuerungskreises inkl. Protokollführung.	(3) Der Vorsitz eines Lenkungskreises Steuerungskreises wird aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitz ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Lenkungskreises Steuerungskreises inkl. Protokollführung.	streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
(4) Der Vorsitz eines Steuerungskreises berichtet dem IT-Planungsrat regelmäßig, mindestens jährlich, zum Umsetzungsstand.		Bericht nach Abs. 3 sowie Info nach Abs. 4 reichen.
(5) Der Vorsitz eines Steuerungskreises berichtet der FITKO entsprechend der jeweils geltenden Controllingvorgaben.	(4) Der Vorsitz eines Lenkungskreises Steuerungskreises berichtet der FITKO entsprechend der jeweils geltenden Controllingvorgaben.	neuer Absatz 4 streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
(6) Für weitergehende Regelungen zur Geschäftsführung kann sich der Steuerungskreis eine eigene Geschäftsordnung geben, wobei die Regelungen der Absätze 1 bis 5 einzuhalten sind, sofern sie nicht ausdrücklich vom IT-Planungsrat durch Beschluss anderslautend genehmigt wird.	(5) Für weitergehende Regelungen zur Geschäftsführung kann sich der Lenkungskreis Steuerungskreis eine eigene Geschäftsordnung geben, wobei die Regelungen der Absätze 1 bis 5 einzuhalten sind, sofern sie nicht ausdrücklich vom IT-Planungsrat durch Beschluss anderslautend genehmigt wird.	neuer Absatz 5 streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
(7) Die Beschlüsse eines Steuerungskreises und das Protokoll werden durch die FITKO spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung im Zusammenarbeitsbereich des IT-Planungsrats veröffentlicht.	(6) Die Beschlüsse eines Lenkungskreises Steuerungskreises und das Protokoll werden durch die FITKO spätestens 10 Kalendertage nach der jeweiligen Sitzung im Zusammenarbeitsbereich des IT-Planungsrats veröffentlicht.	neuer Absatz 6 streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“ Frist in Kalendertagen
(8) Nicht an der Steuerungsgruppe beteiligte Länder können bis zum 14. Tag nach der Veröffentlichung eines Beschlusses Erörterungsbedarf beim Vorsitzenden des Steuerungskreises anmelden. Diese Frist oder die Anmeldung von Erörterungsbedarf hat für die Umsetzung der Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung.	(7) Nicht an dem einem Lenkungskreis Steuerungskreis beteiligte Länder können bis zum 14. Tag nach der Veröffentlichung eines Beschlusses Erörterungsbedarf beim Vorsitzenden des Lenkungskreises Steuerungskreises anmelden. Diese Frist oder die Anmeldung von Erörterungsbedarf hat für die Umsetzung der Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung.	neuer Absatz 7 streiche „Steuerungskreise“, setze „Lenkungskreise“
§ 16	§ 16	

Abweichungsmöglichkeiten und Übergangsvorschriften	Abweichungsmöglichkeiten	
(1) Bei der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 2 können Abweichungen von den Regelungen nach § 15 Abs. 1 und 2 vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Relevanz, Größe und Finanzierungsvolumens des Projekts zweckmäßig, effizient und angemessen ist. Dies gilt sowohl dahingehend, dass kein Steuerungskreis eingesetzt wird, als auch dahingehend, dass weitergehende und differenziertere Steuerungsstrukturen vorgesehen werden.	(1) Bei der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 2 können Abweichungen von den Regelungen nach § 15 Abs. 1 und 2 vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Relevanz, Größe und Finanzierungsvolumens des Projekts zweckmäßig, effizient und angemessen ist. Dies gilt sowohl dahingehend, dass kein Steuerungskreis eingesetzt wird, als auch dahingehend, dass weitergehende und differenziertere Steuerungsstrukturen vorgesehen werden.	streiche „Steuerungskreis“, setze „Lenkungsreise“
(2) Sofern solche weitergehenden und differenzierteren Steuerungsstrukturen vorgesehen werden, kann dies den Intentionen einer sachgerechten und effizienten Steuerung und Aufsicht folgend und im Rahmen der Einrichtung des Projekts nach § 14 Abs. 2 u. a. umfassen: 1. Einrichtung weiterer Gremien 2. Benennung von beratenden Mitgliedern des Steuerungskreises oder der weiteren Gremien 3. Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle	(2) Sofern solche weitergehenden und differenzierteren Steuerungsstrukturen vorgesehen werden, kann dies den Intentionen einer sachgerechten und effizienten Steuerung und Aufsicht folgend und im Rahmen der Einrichtung des Projekts nach § 14 Abs. 2 u. a. umfassen: 1. Einrichtung weiterer Gremien 2. Benennung von beratenden Mitgliedern des Steuerungskreises oder der weiteren Gremien 3. Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle	Regelung gestrichen
(3) Schon eingerichtete Steuerungs- und Lenkungsreise bleiben bis zu ihrem jeweiligen Projektende bestehen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung ist nach den Maßgaben dieses Abschnitts anzupassen.	(3) Schon eingerichtete Steuerungs- und Lenkungsreise bleiben bis zu ihrem jeweiligen Projektende bestehen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung ist nach den Maßgaben dieses Abschnitts anzupassen.	Regelung gestrichen
5. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen		
§ 17 Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen	§ 17 Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen	
(1) Der IT-Planungsrat und seine Einrichtungen arbeiten mit den Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.	(1) Der IT-Planungsrat und seine Einrichtungen arbeiten mit den Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.	
(2) Jede Fachministerkonferenz kann einen festen Ansprechpartner für den IT-Planungsrat benennen; der Ansprechpartner soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der IT-Planungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für eine Fachministerkonferenz bestellen.	(2) Jede Fachministerkonferenz kann eine feste Ansprechperson für den IT-Planungsrat benennen; die Ansprechperson soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der IT-Planungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatterin oder Berichterstatter für eine Fachministerkonferenz bestellen. Sie sind die jeweiligen fachpolitischen Sprecherinnen oder fachpolitischen Sprecher.	- Anpassung zur gendergerechten Sprache - Differenzierung der Personen/Funktionen
§ 18 Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats	§ 18 Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats	
(1) Soll auf einer Sitzung des IT-Planungsrats eine Entscheidung herbeigeführt werden, die die Fachplanungen einer Fachministerkonferenz betrifft, kann der Vorsitzende den Ansprechpartner der Fachministerkonferenz zur Sitzung einladen.	(1) Soll auf einer Sitzung des IT-Planungsrats eine Entscheidung herbeigeführt werden, die die Fachplanungen einer Fachministerkonferenz betrifft, kann der Vorsitz die Ansprechperson der Fachministerkonferenz zur Sitzung einladen.	- Anpassung zur gendergerechten Sprache
(2) Der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 bestellte Berichterstatter vertritt in der Sitzung die Belange der Fachministerkonferenz, soweit dies nicht bereits durch den von dort benannten Ansprechpartner erfolgt. In seinem Abstimmungsverhalten bleibt der Berichterstatter frei.	(2) Die oder der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 bestellte Berichterstatterin oder Berichterstatter vertritt in der Sitzung die Belange der Fachministerkonferenz, soweit dies nicht bereits durch die Ansprechperson erfolgt. In seinem Abstimmungsverhalten bleibt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter frei.	
6. Abschnitt: Schlussvorschriften		
§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung	§ 19 Änderung der Geschäftsordnung	
Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.	(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.	
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten	- Anpassung §§
Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft, soweit sie sich nicht auf Regelungen bezieht, die sich auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrag beziehen. Diese treten erst mit Inkrafttreten des geänderten IT-Staatsvertrags in Kraft, wenn der IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren kann.	Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. -, soweit sie sich nicht auf Regelungen bezieht, die sich auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrag beziehen. Diese treten erst mit Inkrafttreten des geänderten IT-Staatsvertrags in Kraft, wenn der IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren kann.	- Bezug auf Änderung des IT Staatsvertrags nicht mehr notwendig - letzte Änderung Ende 2024

Erklärung des IT-Planungsrats zu § 17 der Geschäftsordnung	Erklärung des IT-Planungsrats zu § 17 der Geschäftsordnung	
<p>1. E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und –Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.</p> <p>2. Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren</p> <p>3. Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.</p>	<p>1. E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und –Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.</p> <p>2. Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren</p> <p>3. Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.</p>	<p>unverändert</p>